



§ 64 Strafgesetzbuch – Reform eines „gescheiterten“ Paragraphen

Forensiktage 2017

Landeskrankenhaus Klinik Nette-Gut

Der „gescheiterte“ Paragraph

- Patientenzahlen
- Erledigungsquote
- Schuldfähigkeit

Ursachenforschung

- Niedergang des § 35 BtmG
- Rabatteffekt Halbstrafenzeitpunkt
- „Knast“-Klientel

„Knast“-Klientel

- Erhebliche Straftaten
 - z.B. Btm-Handel als Geschäftsmodell
- „Aufgesetzte“ Motivation
- „Cleveres“ angepasstes Verhalten
- Ohne eindeutige Abhängigkeitserkrankung, eher missbräuchlicher Konsum

Erledigungsquote

Ergebnisse der Länderumfrage

- Personenkreis:
In 2016 aus der 64'er Maßregel entlassene Patienten
- 941 Bewährungsaussetzungen (erfolgreiche Therapie)
- 1098 Erledigungen (Therapieabbruch)
- Erledigungsquote im Bundesdurchschnitt: 54%
- Minimum: 42%
- Maximum: 79%

Erledigung – *die Irrtümer*

- *Schuldfähige Patienten haben schlechtere Chancen auf eine erfolgreiche Therapie*
 - Fakt: Patienten mit erfolgreicher Therapie sind mehrheitlich voll schuldfähig (57%)!
 - nur 46% der „Erlediger“ sind schuldfähig
- *Patienten mit hohen Begleitstrafen sind die typischen „Therapieabbrecher“*
 - Fakt: Patienten mit erfolgreicher Therapie haben höhere Begleitstrafen (durchschnittlich 3½ Jahre)!
 - „Erlediger“: etwas mehr als 3 Jahre im Durchschnitt

Jeder Zehnte war schon mal da

(egal, ob Bewährungsaussetzung
oder Erledigung)

Vermutung Belegungssteuerung

- Gibt es mehr „Therapieabbrecher“ bei hoher Belegung?
- Indiz NRW
- Gibt es weniger „Therapieabbrecher“ bei geringer Belegung?
- Indiz Baden-Württemberg

Warum Reformieren?

- Strafrabatt und Benachteiligung
- Straftat und Krankheit
- Hang = „Nostalgischer“ Begriff

§ 64 – ein Formulierungsvorschlag

Ist eine Person an einer erheblichen Abhängigkeit von Suchtstoffen erkrankt,

so soll das Gericht die Unterbringung in einer Erziehungsanstalt anordnen, wenn

1. die Person wegen einer rechtswidrigen Tat, die sie im Rausch begangen hat oder die **ausschließlich** auf ihre **Abhängigkeitserkrankung** zurückgeht,
 - a) verurteilt oder
 - b) nur deshalb nicht verurteilt, weil ihre Schuldunfähigkeit erwiesen oder nicht auszuschließen ist, und
2. die Gefahr besteht, dass die Person infolge ihrer **Abhängigkeitserkrankung** erheblich rechtswidrige Taten begeht und
3. eine hinreichend konkrete Aussicht besteht, die Person durch die Behandlung in einer Entziehungsanstalt
 - a) innerhalb der Frist nach § 67d Absatz 1 Satz 1 oder 3 zu heilen oder über eine erhebliche Zeit vor dem Rückfall in die **Abhängigkeitserkrankung** zu bewahren und
 - b) von der Begehung erheblicher rechtswidriger Taten abzuhalten, die **ausschließlich** auf ihre **Abhängigkeitserkrankung** zurückgehen.